

Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Aufgrund der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.1980, Teil I, S.750) werden durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland vom 26.09.2022 folgende „Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV“ erlassen:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Abrechnung Wasserentgelt – Mengenpreis und Grundpreis

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird ein Wasserentgelt für die Grundstücke berechnet, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Dieses Entgelt setzt sich aus einem Mengen- und einem Grundpreis zusammen, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach der tatsächlichen Menge des entnommenen Wassers (Wasserverbrauch) berechnet. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesseinrichtungen ermittelt.

Hat eine Wassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches der beiden letzten Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Der Mengenpreis beträgt netto	1,86 € / m³	bis 31.12.2022
	2,21 € / m³	ab 01.01.2023

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft (Vorhalten der Wasserbereitstellung) und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Grundpreises ist die Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten, die sich auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenem Grundstück befinden.

Der Grundpreis beträgt netto	90,00 € / WE / a	bis 31.12.2022
	120,00 € / WE / a	ab 01.01.2023

Als Wohnungseinheit (WE) gilt im Sinne dieser Bestimmungen:

a) Für Wohnbebauungen,

einschließlich Bungalows, Garten- und Ferienhäuser, die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu

Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.

- b) Für **gewerblich genutzte Gebäude**, wie Tankstellen, Einkaufsmärkte, Bürogebäude, Betriebshöfe, Hotels, Ferienanlagen und vergleichbare Gebäude bzw. Betriebe sowie

für **öffentliche Gebäude**,

wie Schulen, Kindergärten, Vereinsheime, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und vergleichbare Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, eine andere gemeinnützige juristische Person oder eine andere juristische Person ist, wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Vorjahresverbrauch oder dem angegebenen Spitzenbedarf wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{m}^3 \text{ Vorjahresverbrauch}}{95 \text{ m}^3} = \text{Anzahl der Wohnungseinheiten}$$

- c) Für gemischte Gebäude (Wohn- und Geschäftsgebäude), werden die nach obigen Grundsätzen ermittelten Wohneinheiten, die an derselben Versorgungsanlage angeschlossen sind, addiert.
- d) Als Mindestsatz gilt grundsätzlich eine Wohnungseinheit (**1 WE**).
- e) Der volle Grundpreis wird auch dann berechnet, wenn die Wasserversorgung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

1.3 Mengen- und Grundpreisberechnung für die Brauchwasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirtschaftlichen Großverbrauchern kann auf Antrag Brauchwasser mit gesonderten Konditionen berechnet werden. Der Mengen- und Grundpreis für derartiges Brauchwasser bezieht sich auf die entnommene Menge Brauchwasser für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Jahresverbrauch in m ³	Rabattierung % - Satz vom Mengenpreis
bis 900	-
von 901 bis 1.800	80 %
von 1.801 bis 3.600	70 %
von 3.601 bis 5.400	60 %
> 5.400	50 %

Jahresverbrauch (m ³)	Anzahl der Wohnungseinheiten (WE)
bis 900	5
von 901 bis 1.800	4
von 1.801 bis 3.600	3
von 3.601 bis 5.400	2
> 5.400	1

Der Antrag auf Gewährung eines Mengenpreisrabattes für die Brauchwasserversorgung ist bis zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr bzw. für die laufende Ableseperiode zu stellen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- die Kundennummer der Messstelle
- den abgerechneten Verbrauch der letzten drei Ableseperioden
- die Einschätzung des Verbrauches für die künftige Verbrauchsperiode
- eine Erklärung über den alleinigen Wasserbezug vom Verband und den Verzicht auf die Errichtung von eigenen Wasserversorgungsanlagen

Die Gewährung eines Mengenpreisrabattes erfolgt jeweils für ein Jahr bzw. eine Ableseperiode und ist bei der Erfüllung der Antragsbedingungen für die Folgejahre erneut zu beantragen.

1.4 Abschlagszahlungen

Auf das nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Wasserentgelt sind im Abstand von 2 Monaten Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Die Abschläge werden zu folgenden Terminen im laufenden Kalenderjahr fällig:

28.01. / 15.03. / 15.05. / 15.07. / 15.09. / 15.11.

2. Kosten für die Bewirtschaftung zusätzlicher Messeinrichtungen

Die Kosten für die Bewirtschaftung zusätzlicher Wassermesseinrichtungen, wie Gartenwasserzähler, Untermessungen usw. betragen **26,00 €** im Jahr.

3. Kosten für vorübergehenden Wasserbezug

Die Kosten für den Bezug aus Hydranten (Standrohrzähler) betragen:

15,00 € pro Tag und Standrohr (zuzüglich Mengenpreis)
100,00 € Hinterlegung einer Kautions je Standrohr

4. Bereitstellungskosten für Reserve – und Zusatzanschlüsse

Anschlussdurchmesser	Bereitstellungskosten in Euro / Jahr
bis 100 mm	430
bis 150 mm	615
bis 200 mm	860
über 200 mm	1.230

5. Baukostenzuschüsse

Der Verband deckt grundsätzlich **70 von Hundert (70%)** von den tatsächlichen, durch die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, entstandenen Kosten durch Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV.

Der von den Grundstückseigentümern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Grundstücksfläche ermittelt.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Summe der Grundstücksflächen berücksichtigt, die im betreffenden Versorgungsgebiet angeschlossen werden können. Der Preis pro Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche ergibt sich aus den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, geteilt durch die Summe der Grundstücksflächen, die angeschlossen werden können.

Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Als Grundstücksfläche gilt:

- (1) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (2) Bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

- (4) Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), als auch teilweise im Außenbereich (§35 BauGB), gilt als beitragsfähige Fläche die Grundstücksfläche im Innenbereich, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.

- (5) Bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. (1) bis (3) ergebenden Grenzen hin-aus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von (3) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer über die gesamte Grundstücksbreite verlaufenden Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze) 75 % der gesamten Grundstücksfläche.
- (7) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude verlaufen. Die zugeordnete Fläche darf die Grundstücksgröße nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude verlaufen. Die zugeordnete Fläche darf die Grundstücksgröße nicht überschreiten. Bei Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

6. Pauschalpreise – Wasseranschluss (Erstanschluss)

Stellt der Verband auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Hausanschluss her und handelt es sich hierbei um den ersten Wasseranschluss für das Grundstück, so werden dem Grundstückseigentümer vom Verband für diese Baumaßnahme Pauschalpreise berechnet.

Diese Regelung gilt nur für die Herstellung von Hausanschlussleitungen bis zu einer Dimension von DN 50 (2").

Pauschalpreise für die Errichtung von Hausanschlussleitungen (Erstanschlüsse)

	Hausanschluss Dimension DN 25 bis DN 40	Hausanschluss Dimension DN 50
Herstellung Hausanschluss von bis zu 10 m	1.550,00 €	1.750,00 €
Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge werden berechnet	48,00 €	58,00 €
Zuschlag für die Errichtung einer Bauwasserzapfstelle	280,00 €	360,00 €

Werden Erdarbeiten in Eigenleistung des Grundstückseigentümers durchgeführt, wird ein Betrag von 25,00 € je laufender Meter Rohrgraben auf den Pauschalpreis angerechnet.

Die Pauschalpreise beziehen sich auf die komplette Herstellung des Hausanschlusses, wie die Durchführung der Erdarbeiten, Verlegung der Rohrleitung und den Einbau der Messeinrichtung.

Ergeben sich bei der Herstellung des Hausanschlusses besondere Erschwernisse, wie z.B. Straßendurchörterungen, Durchörterungen von Pflaster – oder Zierrasenflächen, Wegräumen von Bauschutt, Kernbohrungen und/oder Durchstemmen von Betonwänden usw., so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu erstatten.

7. Sonstige Kosten – nach tatsächlichem Aufwand

Die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung eines Grundstücks- bzw. Hausanschlusses sowie für sonstige auf Veranlassung des Grundstückseigentümers durchgeführten Bau- und/oder Installationsmaßnahmen werden dem Grundstückseigentümer nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet.

Sonstige Kosten – Kostenersatz:

- (1) Ergeben sich bei der Durchführung von Baumaßnahmen besondere Erschwernisse, wie z.B. Durchbohrung oder Aufbruch von Pflaster- oder Zierrasenfläche, Durchstemmen von Betonwänden, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer zusätzlich, nach tatsächlichem Aufwand, zu erstatten.
- (2) Für die Herstellung von Erstanschlüssen mit einer Dimension von über DN 50 (2“) erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand (Kostenersatz).
- (3) Wird der bestehende Hausanschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes auf Veranlassung eines Grundstückseigentümers vom Verband verändert, erneuert oder beseitigt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Durchführung dieser Baumaßnahme in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Die Erneuerung /Rekonstruktion eines nach dem 01.07.1990 hergestellten Hausanschlusses erfolgt durch den Verband kostenfrei, wenn der Verband diese Maßnahme veranlasst.
- (5) Wird auf Veranlassung des Verbandes ein bestehender Anschluss (Baujahr vor 1990 - Altanlage) erneuert bzw. rekonstruiert, so übernimmt der Verband die anfallenden Baukosten für den Abschnitt des Hausanschlusses, der im öffentlichen Bereich verlegt wurde (Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze) und somit nach altem Recht als öffentliche Anlage bezeichnet wird. Die Kosten für die Anschlussleitung auf dem Grundstück hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
(Gemäß Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – Hausanschlüsse, die vor dem 01.07.1990 hergestellt wurden, sind bestandskräftig.)
- (6) Der Grundstückseigentümer erstattet dem Verband sämtliche Aufwendungen nach tatsächlichem Aufwand, für die durch ihn veranlassten Bau- und/oder Installationsmaßnahmen auf seinem Grundstück, wie z.B.
 - Umverlegung von Messeinrichtungen
 - Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Kundenanlagen
 - Installation zusätzlicher Wasseranschlüsse
 - Ein- oder Ausbau von Wasserzählern, außerhalb des Wechselturms (lt. Eichgesetz)
 - zusätzlicher Einbau von Zählern

- Plombierung von Zählern
- Reparatur von Hausanschlüssen (altes DDR-Recht)
- Zwischenablesungen von Messeinrichtungen
- Kernbohrungen, Durchörterungen
- Pflasterarbeiten, Aufbrucharbeiten –Beton/Asphalt
- Aufnahme von Gehwegplatten, Betonplatten
- Umverlegung von Hausanschlussleitungen
- Stilllegung von Hausanschlussleitungen
- usw.

8. Herstellung / Änderung Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines vom Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein aktueller Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage)
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des berechneten Wasserbedarfs
 4. Angaben über vorhandene bzw. geplante Eigengewinnungsanlagen.
- (2) Hausanschlüsse dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter- und Erdungsleitungen sowie Starkstromanlagen benutzt werden.

9. Fälligkeiten / Mahnkosten

Gemäß § 27 AVBWasserV werden die Rechnungen und Abschläge 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden folgende Mahnkosten berechnet:

1. Mahnung	2,60 €	Sperrauftrag mit Kassierung	12,80 €
2. Mahnung	5,10 €	Absperren / Öffnen eines Anschlusses	25,60 €

10. Einsatz von Funkwasserzählern

Seit Januar 2019 werden im Verbandsgebiet des WAZ Friedland an Stelle mechanischer Wasserzähler Ultraschallwasserzähler zum Zwecke der Fernauslesung installiert.

Die eingesetzten Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben, d.h. es werden nur Daten aus dem Funkwasserzähler heraus abgelesen und keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet. Nur mit speziell dafür vorgesehenen Ablesegeräten können die Funkwasserzähler abgelesen werden. Zur Feststellung des Jahresverbrauches und für die dazugehörige Verbrauchsabrechnung sowie bei sonstigen anlassbezogenen Auslesungen werden nur Zählernummer und Zählerstand übermittelt und erhoben.

Durch technisch-organisatorische Maßnahmen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt. Die Verschlüsselung entspricht den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) und sichert gegen unbefugte Zugriffe bzw. gegen unbefugtes Mitlesen ab.

Die von den Geräten ausgehende Funkstrahlung wird als gesundheitlich unbedenklich eingestuft. Ihre Feldstärke liegt unterhalb der durch Mobilfunkgeräte erzeugten Feldstärke.

Weitere, ausführliche Informationen zum Einsatz von Funkwasserzählern können einem Merkblatt entnommen werden, welches dem Kunden bei erstmaligem Einbau eines Funkzählers ausgehändigt wird.

Ein eventueller Widerspruch muss gegenüber dem WAZ schriftlich erklärt werden. Bei genehmigtem Widerspruch erfolgt der Einbau eines elektronischen Wasserzählers mit deaktiviertem Funkmodul. Da der Betrieb eines Wasserzählers mit deaktiviertem Funkmodul zu einem erhöhten Personalaufwand für die Zählerablesung und zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufgrund der analog übermittelten Daten, die händisch ins Abrechnungssystem eingepflegt werden müssen, führt, ist der WAZ berechtigt, die zusätzlichen Kosten vom Widerspruchsführer einzufordern. Hierfür erhebt der Verband eine jährliche Pauschale in Höhe von 25,00 €.

Friedland, den 26.09.2022

Wilfried Koos
Verbandsvorsteher

